



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Eduard Wahl (1903–1985)
Rechtswissenschaft und Rechtspolitik“**

Dissertation vorgelegt von André Lepej

Erstgutachter: Prof. Dr. Klaus-Peter Schroeder

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Deutsch

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

Eduard Wahl (1903–1985), Rechtswissenschaft und Rechtspolitik

Vorgelegt von André Lepej, Rechtsreferendar (Ref. iur.) aus Künzelsau

I. Einleitung

Die Dissertation hat die Biographie und das rechtswissenschaftliche Werk des Rechtslehrers und Politikers *Eduard Wahl* zum Gegenstand. In einem ersten Hauptabschnitt werden, maßgeblich auf der Grundlage gesichteter Archivbestände, das Leben *Eduard Wahls* und die wichtigsten Stationen seines Wirkens beleuchtet. Gesichtet wurden hierzu zahlreiche Quellen in Staats- wie Universitätsarchiven sowie auch der Nachlass *Eduard Wahls* im Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung in Sankt Augustin. Zur Rekonstruktion der zeitgeschichtlichen Voraussetzungen, in welche das Wirken *Wahls* jeweils einzubetten war, wurde soweit möglich neben Archivalien auf gedruckte Sekundärquellen wie etwa die Stadt- und Lokalzeitungen des Großraums Heidelberg oder die Berichte und Drucksachen des Deutschen Bundestages zurückgegriffen.

In einem zweiten Hauptabschnitt erfolgt die Analyse ausgewählter rechtswissenschaftlicher Schriften *Eduard Wahls*, jeweils erweitert um eine Darstellung des juristischen Meinungsstandes der Zeit und – sofern dies rekonstruiert werden konnte – die Rezeptionsgeschichte der Schriften. Die vielfältige und fachlich breit gestreute wissenschaftliche Tätigkeit *Wahls* machte hierbei eine Auswahl erforderlich, was sich ebenfalls im Schlussteil der Arbeit niederschlägt, wo eine Gruppierung der Schriften *Wahls* nach Rechtsgebietsbezug sowie eine vergleichende Zusammenstellung der übergreifenden Thesen erfolgt. Neben den wesentlichen biographischen Ereignissen findet hier auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit der von *Eduard Wahl* angewandten rechtswissenschaftlichen Methodik statt. Ergänzt wird die Arbeit durch einen Anhang, in welchem einerseits ein nach Sachgruppen geordnetes Schriftenverzeichnis *Wahls* sowie eine Zusammenstellung der von *Wahl* gehaltenen universitären Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen in Göttingen und Heidelberg vorgelegt werden.

II. Biographie und rechtswissenschaftliche Schriften Eduard Wahls

1. Wissenschaftliche Ausbildung

Eduard Wahl wurde am 29. März 1903 in Frankfurt am Main geboren. Nach dem Abitur (1920) begann *Eduard Wahl* im Sommersemester 1920 das rechtswissenschaftliche Studium an der noch jungen Universität Frankfurt am Main. Weitere Stationen des Studiums führten *Wahl* nach Heidelberg (Sommersemester 1921) sowie Marburg (Wintersemester 1921/1922 bis Wintersemester 1922/1923). Am Oberlandesgericht Kassel legte *Wahl* am 2. Juni 1923 das Erste Juristische Staatsexamen mit der Note „gut“ mit Tendenz zur darüberliegenden Notenstufe „mit Auszeichnung“ ab; daraufhin wurde er zum Gerichtsreferendar ernannt (1. August 1923 bis 31. März 1927).

Nach dem Ersten Juristischen Examen wurde *Eduard Wahl* in Marburg bei dem Prozessrechtler *Ludwig Traeger* mit der zivilprozessualen Arbeit „Die für den Fall der klagemäßigen Verurteilung erhobene Widerklage“ promoviert (10. Oktober 1923). In seiner Dissertation kam *Wahl* zu dem Ergebnis, dass eine für den Fall der klagemäßigen Verurteilung erhobene Widerklage im System der geltenden Zivilprozessordnung weder als bedingte noch als unbedingte Klage dogmatisch folgerichtig konstruiert werden könne. Doch erkannte er ein Interesse der Beklagenseite an einer solchen Figur grundsätzlich an und schlug vor, die berechtigten Interessen der beklagten Partei mithilfe der Zwischenfeststellungsklage (§ 280 ZPO a.F.; nunmehr § 256 Abs. 2 ZPO) zu berücksichtigen. Am 31. März 1927 legte *Wahl* in Berlin das Zweite Juristische Staatsexamen ab und trat in den preußischen Justizdienst ein.

Ab dem 1. Mai 1927 wurde *Eduard Wahl* allerdings vom Justizdienst freigestellt, um am Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht eine Stelle als Referent für französisches und belgisches Recht anzutreten. Geleitet wurde dieses 1926 errichtete Forschungsinstitut von dem berühmten Berliner Ordinarius *Ernst Rabel*. Als Referent verfolgte *Wahl* die Rechtsentwicklung in den von ihm bearbeiteten Ländern, erstattete Gutachten und assistierte *Rabel* bei Prozessen unter anderem vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen. Die Gutachtertätigkeit wird in der Arbeit exemplifiziert anhand eines im Herbst 1933 seitens des Ministeriums für Volksaufklärung und Propaganda an das Institut zur Begutachtung herangezogenen Rechtsstreits, in welchem ein französischer Staatsbürger Klage erhob gegen antisemitische Publikationen des Deutschen Vereins in Kairo. Auch verfasste *Wahl* während seiner Zeit am Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut mehrere Artikel für das Rechtsvergleichende Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes. 1930 hielt sich *Eduard Wahl* – unterstützt durch ein Stipendium des Reichsjustizministeriums – zu Studienzwecken an der Pariser Universität auf, wo er Vorlesungen der für ihre didaktischen Fähigkeiten gerühmten Rechtslehrer *Henri Capitant* sowie *Jean-Paulin Niboyet* besuchte. Zum 1. April 1935 endete *Wahls* Tätigkeit am Berliner Institut schließlich.

In die Berliner Zeit fällt die Habilitation *Eduard Wahls* an der Juristenfakultät der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität (der heutigen Humboldt-Universität). Habilitiert wurde *Wahl* mit der rechtsvergleichenden Schrift „Vertragsansprüche Dritter im französischen Recht unter Vergleichung mit dem deutschen Recht dargestellt an Hand der Fälle der *action directe*“ am 19. Juni 1932. In dieser Schrift arbeitete *Wahl* die dogmatischen Konturen der französischen *action directe* samt ihren von der Rechtsprechung des Kassationshofes geprägten Fallgruppen heraus und verglich diese mit der deutschen Rechtslage. Die Rechtsvergleichung führte *Wahl* zu dem Ergebnis, dass Durchbrechungen des Prinzips der Relativität der Schuldverhältnisse im französischen Recht in deutlich höherem Maße zugelassen würden als im deutschen Recht des BGB. Begutachtet wurde die Habilitation *Wahls* von den Berliner Professoren *Martin Wolff* sowie *Ernst Rabel*. Nach Verleihung der *venia legendi* für das Bürgerliche Recht wurde *Wahl* am 5. Juli 1932 Privatdozent an der Berliner Juristenfakultät; er hielt Vorlesungen auch an der Technischen Hochschule Berlin sowie an der Berliner Handelshochschule. Aus dem unveröffentlicht gebliebenen Schlussteil seiner Habilitation entwickelte *Wahl* 1976 weiterführende Überlegungen zum Drittinteresse im Zusammenhang mit der Haftung des Markenartikelherstellers. Dabei konstruierte er in einer vom Hersteller ausgehenden Kette von Kaufverträgen eine direkte vertragliche Beziehung zwischen dem Hersteller eines Markenprodukts und dem Letztkäufer. Auf dieser mittels einer Analogie zum Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) abgesicherten dogmatischen Grundlage bejahte *Wahl* die Möglichkeit einer Schadensersatzhaftung des Produzenten kraft positiver Vertragsverletzung sowie der Haftung aufgrund einer Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Markenprodukts (vgl. §§ 459 Abs. 2, 463 BGB a.F.).

Seine Berliner Antrittsvorlesung aus dem Jahr 1932 widmete *Eduard Wahl* dem internationalen Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Personen- und Familiensachen. Ausgehend von den wesensmäßigen Eigenschaften dieses Rechtsgebiets und teleologischen Vorüberlegungen entwickelte *Wahl* allgemeine Regeln für das internationale Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Personen- und Familiensachen. Hierbei waren rechtsvergleichende Überlegungen leitend; zudem betonte *Wahl* bei seinen differenzierenden Betrachtungen die Notwendigkeit einer praxistauglichen Lösung.

2. Professur in Göttingen (1935–1940)

Am 1. April 1935 wurde *Eduard Wahl* zum beamteten Extraordinarius für Bürgerliches Recht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen ernannt (Nach-

folge *Hans Würdinger*). Zum 1. September 1938 erfolgte schließlich seine Ernennung zum Ordinarius für den Rechtsverkehr (einschließlich des Zivilprozessrechts) sowie die Rechtsvergleichung. In der Zeit des Nationalsozialismus gehörte *Eduard Wahl* auch einigen nationalsozialistischen Organisationen an, darunter insbesondere der SA (1933–1942), der NSDAP (1937–1945) sowie dem BNSDJ/NSRB (1933–1945). Aus der SA wurde *Wahl* 1942 wegen mangelnden Einsatzes ausgeschlossen. Die Sichtung der einschlägigen Bestände im Göttinger Universitätsarchiv sowie der Publikationen *Eduard Wahls* haben keine zeitgenössischen Stellungnahmen *Wahls* zum nationalsozialistischen Staat in Erscheinung gebracht; in Übereinstimmung mit einem 1938 erstellten Personengutachten ist damit für die Zeit des Nationalsozialismus zu konstatieren, dass *Wahl* über die formale Zugehörigkeit zu NS-Organisationen hinaus nicht politisch in Erscheinung getreten ist. Vielmehr äußerte *Wahl* sich 1938 in einem Beitrag in der Festschrift für den französischen Rechtsvergleicher *Edouard Lambert* äußerst positiv über seinen jüdisch-stämmigen Lehrer *Ernst Rabel*, welcher erst kurz zuvor seinen Berliner Lehrstuhl sowie die Leitung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht aufzugeben gezwungen worden war.

Seit September 1938 gehörte *Eduard Wahl* dem Unterausschuss für Schadenersatzrecht im Ausschuss für Personen-, Vereins- und Schuldrecht der Akademie für Deutsches Recht an. Im Zusammenhang hiermit legte *Wahl* 1940 eine Schrift über „Das Verschuldensprinzip im künftigen Schadenersatzrecht“ vor. Die Stellungnahmen *Wahls* im Unterausschuss der Akademie für Deutsches Recht zeigen ebenso wie seine Schrift zum Verschuldensprinzip stark bewahrende Tendenzen; dies gilt umso mehr, als ein zur Diskussion gestellter Entwurf im Unterausschuss für Schadenersatzrecht die Kodifikation einer deliktischen Generalklausel vorsah. *Eduard Wahl* hingegen sprach sich für die Übernahme des schadensrechtlichen Verschuldensprinzips ebenso entschlossen aus wie gegen die Normierung einer deliktischen Generalklausel nach französischem Vorbild.

3. Professur in Heidelberg (1941–1970/1971)

Zum 1. Januar 1941 wurde *Eduard Wahl* das Heidelberger Ordinariat für Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht übertragen (Nachfolge *Eduard Bötticher*). Der Heidelberger Fakultät gelang es zunächst, zusammen mit der Universität eine Einziehung *Wahls* zum Kriegsdienst abzuwenden. Vertretungsweise hielt *Wahl* seit dem Wintersemester 1942/1943 auch Kollegien in seiner Heimatstadt Frankfurt am Main ab. Anfang September 1944 wurde *Eduard Wahl* schließlich zum Kriegsdienst eingezogen; am 19. Mai 1945 schied er nach kurzer Kriegsgefangenschaft aus dem Militärdienst aus.

Stellungnahmen *Wahls* aus der frühen Nachkriegszeit legen nahe, dass er 1944 auf einer Zugfahrt nach Frankfurt am Main kurzzeitig wegen judenfreundlicher Äußerungen verhaftet wurde und von den Verschwörern des 20. Juli 1944 insgeheim für hochrangige Positionen in Baden vorgesehen war (darunter für das Amt des Justizministers). Trotz intensiver Nachforschungen in den einschlägigen Archiven ließen sich diese Vorgänge quellenmäßig allerdings nicht hinreichend belegen. Diese Aussagen müssen daher weiter als ungeklärt gelten.

Am 6. Juni 1947 wurde *Eduard Wahl* von der Heidelberger Spruchkammer als „entlastet“ eingestuft, sodass er in seine Heidelberger Professur wieder eingesetzt werden konnte. Seit 1946 war *Wahl* bereits als einer der Direktoren des Heidelberger Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht tätig – ein Amt, welches er bis zu seiner Emeritierung ausüben sollte. In der frühen Nachkriegszeit gestaltete *Wahl* nach der Wiedereröffnung der Universität Heidelberg die Reorganisation des Studienbetriebs an der Juristischen Fakultät maßgeblich mit. Bereits 1946 sprach *Eduard Wahl* anlässlich der Wiedereröffnung der Heidelberger Juristenfakultät

über „Privatrecht und öffentliches Recht“; in diesem später als Aufsatz gedruckten Vortrag unternahm *Wahl* den Versuch, den beiden Rechtsgebieten Tugendaspekte zuzuordnen und forderte für das Öffentliche Recht den Ausbau eines effektiven Rechtsschutzes durch Fruchtbarmachung zivilrechtlicher Traditionen ein. Im akademischen Jahr 1948/1949 stand er der Fakultät als Dekan vor; auch hatte *Wahl* im Jahr 1947 zeitweise das Amt eines kommissarischen Direktors der Universitätsbibliothek Heidelberg inne. 1948 lehnte *Wahl* innerhalb kurzer Frist einen an ihn ergangenen Ruf an die Universität Köln (Lehrstuhlnachfolge *Heinrich Lehmann*) ab. Die Vorlesungen und Seminare *Eduard Wahls* galten als besonders phantasievoll ausgestaltet und didaktisch brillant; in freier Rede entwickelte *Wahl* im interaktiven Austausch mit den Hörern juristische Antworten auf aktuelle Fragestellungen. 1955 nahm *Eduard Wahl* eine Gastprofessur in Kairo wahr, um als Experte sowohl des deutschen als auch des französischen Zivilrechts beratend an der ägyptischen Zivilrechtsreform teilzunehmen.

Mit Ablauf des Wintersemesters 1970/1971 erfolgte die Emeritierung *Wahls*. 1973 wurde *Wahl* mit der Festschrift „Rechtswissenschaft und Gesetzgebung“ geehrt. Ein besonderes Anliegen *Wahls* bildete die Förderung des rechtswissenschaftlichen und kulturellen Austausches mit Frankreich. Diesen Austausch förderte er aktiv als Montpellier-Beauftragter der Fakultät (bis 1975) und wurde für seine Verdienste 1972 mit der Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Montpellier geehrt. Noch heute ermöglichen die gemeinsamen Seminare der Juristischen Fakultäten aus Montpellier und Heidelberg es den teilnehmenden Studenten, Sprach- und Rechtskenntnisse zu vertiefen und Freundschaften zu knüpfen. 1978 wurde *Wahl* zudem das Große Bundesverdienstkreuz mit Stern und Schulterband verliehen.

4. Sachverständigentätigkeit im I.G. Farben-Prozess

Internationale Aufmerksamkeit erregte *Wahls* Tätigkeit als *Special counsel for all defendants* im Nürnberger I.G. Farben-Prozess 1947/1948. Vor dem Militärgerichtshof Nr. VI mussten sich insgesamt 23 ehemals leitende Angestellte der I.G. Farben AG wegen der Vorwürfe der Planung, Vorbereitung sowie des Beginns und des Führens von Angriffskriegen, der Plünderung und des Raubes in besetzten Gebieten, der Teilnahme am Sklavenarbeitsprogramm des NS-Regimes und Massenmordes, der Mitgliedschaft in der SS als verbrecherischer Organisation sowie wegen eines gemeinsamen Planes und gemeinsamer Verschwörung verantworten. Als Gutachter der Angeklagtenseite kritisierte *Wahl* insbesondere die rückwirkende Inkraftsetzung der einschlägigen Strafnormen. Zudem machte *Wahl* den *tu quoque*-Einwand gegen die Rechtsgrundlagen der Nürnberger Prozesse geltend. Die Klärung der Kriegsverbrecherfrage blieb ihm auch nachfolgend ein wichtiges Anliegen; so initiierte *Wahl* 1949 die Gründung des Heidelberger Juristenkreises als Verbindung insbesondere der ehemaligen Verteidiger in den Nürnberger Prozessen. Auch später noch kritisierte *Wahl* die Nürnberger Prozesse in publizistischen Stellungnahmen und prangerte neben der Waffenungleichheit der Parteien insbesondere die schwierige Arbeitssituation der Nürnberger Verteidiger an. Das Völkerstrafrecht schien *Wahl* zu diesem Zeitpunkt noch zu fragmentarisch, um eine strafrechtliche Verantwortung von Einzelpersonen begründen zu können.

5. Bundestagsabgeordneter (1949–1969)

Der Heidelberger Bevölkerung dürfte *Eduard Wahl* heute besonders als Bundestagsabgeordneter des Wahlkreises Heidelberg zwischen 1949 und 1969 in Erinnerung geblieben sein. Als Gründungsmitglied war *Wahl* in diesem Zeitraum zugleich erster Vorsitzender der Heidelberger CDU. Darüber hinaus gehörte *Wahl* der Beratenden Versammlung des Europarates und der Parlamentarischen Versammlung der Westeuropäischen Union an (jeweils 1953–1969). Er wirkte an wichtigen Gesetzgebungsprojekten wie dem Gleichberechtigungsgesetz (1957) und dem Familienrechtsänderungsgesetz (1961) mit. Die Regelung des § 1371 Abs. 4 BGB zur Verbesserung der erbrechtlichen Stellung vor- bzw. erstehelicher Kinder geht auf die Initiative

Wahls zurück. In europarechtlichen Fragen setzte *Wahl* sich über viele Jahre hinweg für eine einheitliche Auslegung der europäischen Konventionen ein. 1957 forderte *Wahl* die Einrichtung einer gemeinsamen Auslegungsinstanz, was im Europarat jedoch keine Mehrheit fand. Seinen Antrag brachte *Wahl* 1962 in der Rechtskommission erneut ein: Nunmehr schlug er die Begründung einer internationalen Expertenkommission vor, welche in Form von Auskünften an nationale Gerichte die einheitliche Auslegung der europarechtlichen Konventionen sicherstellen sollte.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit *Wahls* als Bundestagsabgeordneter liegt in seiner vielfältigen Arbeit im Rechtsausschuss des Parlaments, wo er seine Expertise als Rechtsgelehrter sowohl in staatsrechtliche Fragen als auch in die Diskussionen um die Modernisierung des Familien- und Erbrechts einbrachte. Bereits 1951 wirkte *Wahl* als einer der Berichterstatter an der Normierung einer Verfahrensordnung für das Bundesverfassungsgericht mit. In der lebhaft diskutierten Frage, ob die Veröffentlichung von Sondervoten durch die Bundesverfassungsrichter zugelassen werden sollte, bezog *Wahl* entschlossen Position gegen eine solche Möglichkeit und verwies zur Begründung auf die – insbesondere in den ersten Jahren der Rechtsprechungstätigkeit fragile – Akzeptanz der Judikate in der Öffentlichkeit. Den Reformbestrebungen dahingehend, die beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts langfristig zu einem Spruchkörper zu verschmelzen, stand *Wahl* hingegen aufgeschlossen gegenüber. Bei den Beratungen zum Familienrechtsänderungsgesetz 1961 kritisierte *Wahl* die Regelung des § 48 EheG (Fassung 1946) als der sittlichen Dimension der Ehe unangemessen und verteidigte den Reformentwurf. Im Sorgerecht setzte *Wahl* sich dafür ein, angesichts des höchstpersönlichen Bereichs von Ehe und Familie eine übermäßige staatliche Beteiligung an Sorgerechtsentscheidungen zu vermeiden (vgl. Art. 6 Abs. 2, 3 GG). Für den Fall, dass die Kindeswohlgerechte Entscheidung wichtiger sorgerechtlicher Fragen durch eine fortwährende Uneinigkeit der sorgeberechtigten Eltern blockiert würde, plädierte *Wahl* für die Anerkennung eines Alleinentscheidungs- und Alleinvertretungsrecht des Familienvaters (sogenannter Stichentscheid des Vaters). Dieses in den §§ 1628, 1629 Abs. 1 BGB zunächst normierte Institut wurde indes 1959 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und konnte sich nicht dauerhaft durchsetzen. Sowohl in seiner Funktion als Bundestagsabgeordneter als auch als Rechtswissenschaftler setzte *Wahl* sich mit den juristischen Problemen einer Entschädigung der Reparationsgeschädigten auseinander. Während des Zweiten Weltkriegs war vermehrt im feindlichen Ausland befindliches Vermögen deutscher Staatsbürger beschlagnahmt worden, welches nach Kriegsende auf die Reparationsschulden der Bundesrepublik Deutschland erleichternd angerechnet wurde. In einem Aufsatz aus dem Jahr 1971, welcher als Abschluss und Zusammenfassung der Beschäftigung *Wahls* mit dem Reparationsschädenproblem anzusehen ist, folgerte *Wahl* aus dem allgemeinen völkerrechtlichen Institut der ungerechtfertigten Bereicherung eine gesetzesunabhängige Rechtspflicht der Bundesrepublik Deutschland zum finanziellen Ausgleich der deutschen Reparationsgeschädigten.

6. Tod und Andenken

Am 6. Februar 1985 verstarb *Eduard Wahl* in Heidelberg. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Heidelberger Bergfriedhof. Die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg ehrte *Eduard Wahl* am 4. Februar 1987 mit einer akademischen Gedächtnisfeier.

III. Rechtswissenschaftliche Methodik Eduard Wahls

Bei dem Versuch, das rechtswissenschaftliche Werk *Eduard Wahls* zusammenfassend zu würdigen, fällt zunächst die enge Wechselbeziehung zwischen wissenschaftlicher Forschung und Rechtspolitik auf. Die rechtswissenschaftlichen Schriften *Wahls* zeichnet eine starke Einbeziehung der Rechtsvergleichung aus, die neben den klassischen Auslegungsmethoden als eine wei-

tere Erkenntnismethode eingesetzt wird, um eine praktisch umsetzbare Lösung eines Rechtsproblems zu entwickeln. Die Arbeitsweise *Wahls* ist gekennzeichnet durch eine breite und ordnende Heranziehung von Stellungnahmen aus Rechtsprechung und Literatur; so zog *Wahl* beispielsweise in seiner Habilitationsschrift selbst unter den heutigen Bedingungen eines ausgebauten und länderübergreifenden Fernleihenetzwerkes schwer zugängliche französische Werke heran. Der Fokus auf die praktische Akzeptanz und Umsetzbarkeit rechtlicher Lösungen passt wiederum auch damit zusammen, dass die ausdifferenzierenden Lösungen *Wahls* Extrempositionen vermeiden und einem vermittelnden Standpunkt zustreben. Auffallend ist die sorgfältige Wortwahl in den Aufsätzen und Redebeiträgen *Wahls*; sein Bemühen um eine ansprechende sprachliche Gestaltung lässt sich anhand der unzähligen handschriftlichen Anmerkungen in seinen hinterlassenen Manuskripten im Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung in Sankt Augustin eindrucksvoll nachvollziehen. Die stete Berücksichtigung auch rechtsgeschichtlicher und fachübergreifender Argumente im Werk *Eduard Wahls* zeichnen das Bild eines umfassend gebildeten Gelehrten, der sich insbesondere in der frühen Nachkriegszeit bleibende Verdienste um die Universität Heidelberg erworben hat.